

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zöbiger Winkel", 3. Änderung beschlossen (Beschluss-Nr.: 424-42/2013).

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Die Gremien der Stadt Markkleeberg haben 05.01.2016 den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Zöbiger Winkel", 3. Änderung als Grundlage für die weitere Entwicklung des Plangebietes empfohlen.

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 16.02.2016 in Form einer öffentlichen Anhörung durchgeführt worden.
Die Bekanntmachung zur öffentlichen Anhörung erfolgte in der Ausgabe Nr. 2 der Markkleeberger Stadtnachrichten vom Februar 2016 (Ausgabtag 29.01.2016) sowie durch Aushang vom 01.02.2016 bis einschließlich 24.02.2016.

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 15.01.2016 zur frühzeitigen Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 26.02.2016 aufgefordert worden.
Der Vorentwurf und die Begründung wurden entsprechend § 4 Abs. 4 BauGB in das Internet unter der Internetadresse <http://www.markkleeberg.eu/noeopl> vom 22.01.2016 bis einschließlich 29.02.2016 eingestellt. Sofern ein Träger öffentlicher Belange über keinen Internetzugang verfügte, erfolgte die Abstimmung unter Zusendung der Planunterlagen.

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat am 15.06.2016 der Umbenennung des Bebauungsplanes "Zöbiger Winkel", 3. Änderung in den Bebauungsplan "Fahrradkirche Zöbiger" zugestimmt sowie den Entwurf des Bebauungsplanes "Fahrradkirche Zöbiger", bestehend aus der Planzeichnung vom 04.05.2016 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung, die Begründung und den Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss - Nr.: 235-22/2016).

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Fahrradkirche Zöbiger", bestehend aus der Planzeichnung vom 04.05.2016 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht haben nach erfolgter Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 7 der Markkleeberger Stadtnachrichten vom Juli 2016 (Ausgabtag 30.Juni 2016) sowie durch Aushang vom 04.07.2016 bis einschließlich 30.08.2016 in der Zeit vom 11.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016 öffentlich ausgelegen.

In der Bekanntmachung ist auf das Vorbringen von Anregungen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO hingewiesen worden.
Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.06.2016.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 27.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis einschließlich 12.08.2016 aufgefordert worden.

Der Entwurf und die Begründung wurden entsprechend § 4 Abs. 4 BauGB in das Internet unter der Internetadresse www.markkleeberg.de vom 28.06.2016 bis einschließlich 12.08.2016 eingestellt. Sofern ein Träger öffentlicher Belange bzw. eine Nachbargemeinde über keinen Internetzugang verfügte, erfolgte die Abstimmung unter Zusendung der Planunterlagen.
Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes "Fahrradkirche Zöbiger" fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden von der Stadt Markkleeberg geprüft und entsprechend Abwägungsbeschluss vom 23.11.2016 (Beschluss - Nr.: 287-26/2016) berücksichtigt. Das Ergebnis wurde dem Einsender mitgeteilt. Bei Sammelanregungen erfolgte keine Einzelmitteilung.

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat am _____ den Bebauungsplan "Fahrradkirche Zöbiger", bestehend aus der Planzeichnung vom 29.11.2016 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss - Nr.: _____) sowie der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt.

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Plan mit der amtlichen Flurkarte wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

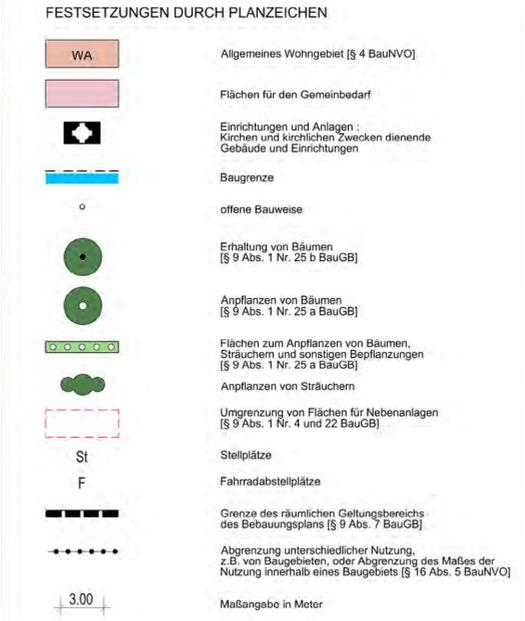
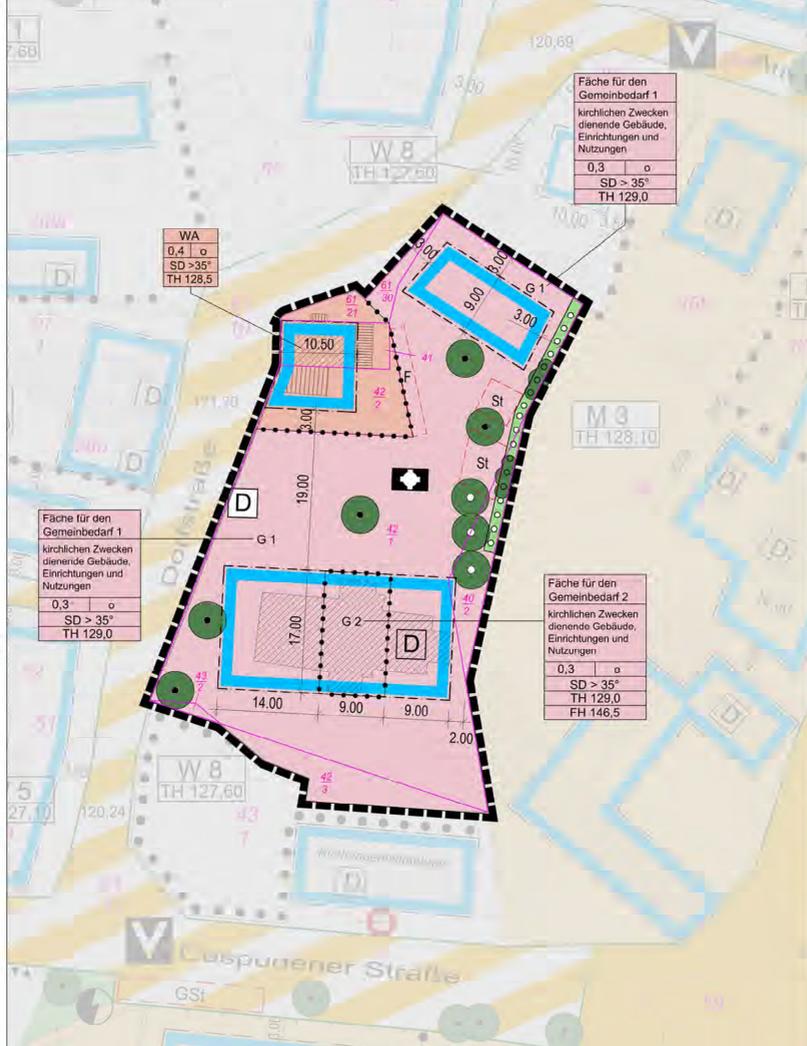
Borna, den _____ Siegel
Landratsamt des Landkreises Leipzig
Vermessungsamt

Die Satzung des Bebauungsplanes "Fahrradkirche Zöbiger", bestehend aus der Planzeichnung vom 29.11.2016 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung wird hiermit ausfertigt.

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Der Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes "Fahrradkirche Zöbiger" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ausgabe Nr. _____ der Markkleeberger Stadtnachrichten vom _____ (Ausgabtag _____) bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Die Satzung des Bebauungsplanes "Fahrradkirche Zöbiger" ist am _____ in Kraft getreten.

Markkleeberg, den _____ Siegel
Karsten Schütze
Oberbürgermeister



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
Planungsrechtliche Festsetzungen
[§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO]
1 Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB]
1.1 Flächen für den Gemeinbedarf
1.1.1 Allgemein zulässig sind
- ausschließlich kirchlichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen und
- Berbergeinrichtungen mit maximal 10 Betten (Anzahl gilt für das gesamte Baugebiet) und nur innerhalb ortstester Gebäude.
1.1.2 Ausnahmsweise zulässig ist eine Wohnung, die dem Nutzungszweck des Baugebietes zugeordnet und deren Erforderlichkeit aufgrund des Aufgabenbereiches ihrer Nutzer begründet ist.
1.2 Allgemeines Wohngebiet
1.2.1 Das entsprechend gekennzeichnete Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
2 Höhe baulicher Anlagen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO]
2.1 Die Höhen baulicher Anlagen sind als Maximalwerte in müNN gemäß Planeinschrieb festgesetzt.
2.2 Die Traufhöhe wird als Höhe des Schnittpunktes der äußeren Dachhaut mit der Gebäudeaußenwand festgesetzt.
2.3 Die Firsthöhe wird als Höhe des obersten Punktes des Daches festgesetzt.
3 Grundflächenzahl
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO]
Die Grundflächenzahl (GRZ) bezieht sich auf das Baugrundstück.
4 Stellplätze
[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 12 BauNVO]
Die im Rahmen von Veranstaltungen benötigten Stellplätze sind auf den Flurstücken 110/3 und 626/11 der Gemarkung Zöbiger (Parkplatz P 1) nachzuweisen. Dieser befindet sich ca. 250 m südlich des Plangebietes.
5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB]
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
5.1.1 Während der Bauvorhaben ist die Vegetation im Plangebiet, v.a. größere Gehölze, so zu schützen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Hierzu ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.
5.1.2 Der Baubeginn hat außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen dem 01. März und dem 30. September zu erfolgen. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeit nicht möglich sein, ist eine artenschutzrechtliche Begehung der Fläche vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.
5.1.3 Werden brütende Vogelarten oder Lebensstätten von Vögeln angetroffen, ist die weitere Verfahrensweise mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase abzuwarten.
5.1.4 Vor Beginn von Sanierungs- und Abbrucharbeiten ist eine ökologische Untersuchung durchzuführen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
5.1.5 Im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. sind Baumaßnahmen nur mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
5.1.6 Im Zusammenhang mit dem Turmbau sind 2 witterungsbeständige, wartungsfreie Fledermaus-Holzbohlen-Flachkästen (Typ 1 FF Schwelger oder adäquat) oder alternativ 1 Kastengruppe à 2 Flachkästen gleichen Bautyps zu installieren und dauerhaft zu erhalten.
5.1.7 Die vorhandene Turmfalkennisthilfe an der Ostseite des Turmstumpfes ist dauerhaft zu erhalten.
5.1.8 Der Einsatz insektenschädlicher Leuchtmittel wie Quecksilberdampf- und Natriumdampf-Hochdrucklampen ist ausgeschlossen.
5.2 Erhaltungsmaßnahmen
Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
5.3 Kompensationsmaßnahmen
5.3.1 Auf den Flurstücken 42/1 und 40/2 der Gemarkung Zöbiger ist eine 36 m lange und 1 m breite, einreihige Heubüsch-Hecke mit einem Pflanzabstand von 1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Pflanzqualität sind 2-3x verpflanzte Sträucher (Carpinus betulus) mit einer Höhe von 100 - 150 cm zu verwenden.
5.3.2 Auf der Fläche für Gemeinbedarf 1 ist die Anpflanzung von 3 Bäumen festgesetzt. Diese sind als standortgerechte einheimische Laubbäume in der Pflanzqualität H, 2xv, StU 8-10 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung hat spätestens ein Jahr nach Nutzungsbeginn der Bauvorhaben zu erfolgen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
[§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO]
6 Dachformen und Dachneigung
Die Festsetzung zur Dachneigung in den Baugebieten ist nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Garagen und Nebenanlagen bindend.
Sonstige Festsetzungen
7 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
[§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Nr. 24 und Abs. 6 BauGB]
7.1 Auf den Flächen für Gemeinbedarf ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Rahmen der Bauantragsverfahren gemäß §§ 62 - 64 und 75 SächsBO gegenüber der unteren Immissionsschutzbehörde nachzuweisen. Beurteilungsgrundlage ist die Freizeitalärm-Richtlinie 1.
7.2 Während der Bauarbeiten ist die Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen zu beachten (Vorgabe der zulässigen Lärmimmissionswerte entsprechend der vorhandenen Gebietsnutzung, Festlegung des Nachtzeitraumes von 20.00 bis 7.00 Uhr).
7.3 Es sind schallgedämmte Maschinen einzusetzen, die der 32. BImSchV entsprechen (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Dabei sind insbesondere die Einsatzzeiten der Geräte und Maschinen des Anhangs der Verordnung zu beachten.
7.4 Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtimmissionen von in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Wohnungen und geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (z.B. Fledermausarten u.a.) auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu begrenzen.
8 Ausbau von Verkehrsflächen auf den Grundstücken
In den Baugebieten sind Verkehrsflächen nur mit wasserdrurchlässigen Materialien (wassergebundene Deckschichten, breittüftiges Pflaster, Rasengrünstreife, Schotterrasen u.ä.) herzustellen, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
9 Gemeinschaftsstellplätze für Pkw
[§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]
Die auf den Flächen für Gemeinbedarf festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze für Pkw sind ausschließlich für die Organisatoren / Durchführenden von Veranstaltungen sowie für den Nutzer der Wohnung vorzuziehen.
1 Freizeitalärm-Richtlinie Sachsen (Anhang B der vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erarbeiteten Muster-Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen, siehe auch 18. BImSchV in der Fassung vom 09.02.2009)

RECHTSGRUNDLAGEN
Der Bebauungsplan basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I. S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken, (BauNutzungsverordnung - BauNVO), vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I. S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV), vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I. S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBI. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I. S. 1474).
- Sächsisches Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2015 (SächsGVBl. S. 670; 2016 S. 38).
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG), vom 06.08.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349).
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 - LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582).
- Regionalplan Westsachsen vom 23.05.2008, zuletzt geändert durch Teilfortschreibung zum Straßenbauvorhaben B 87n vom 08.04.2011.
- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden, vom 16.12.2005 (SächsABl. Nr. 23/2006, A 246)

HINWEISE
1 Denkmalschutz
Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich. Die archäologische Relevanz ergibt sich aus dem im Umfeld bekannten archäologischen Kulturdenkmal "Mittelalterlicher Ortskern Zöbiger", das nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes ist.
Auf dem Flurstück 42/1 der Gemarkung Zöbiger befinden sich die Kulturdenkmale "Kirchenruine Zöbiger" und "Einfriedungsmauer der ehemaligen Kirche Zöbiger mit Porphyrtportal und Schlußstein". Jegliche Bauarbeiten auf dem Flurstück bedürfen deshalb der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten usw. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Diese besteht in der Flächenplanierung, d. h. Abtragung des Oberbodens mittels eines exakt arbeitenden Großgerätes (Hydraulikbagger mit Böschungshobel). Zur Überwachung der Flächenabtragung muss ein Facharchäologe des Archäologischen Landesamtes ständig zugegen sein. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren; Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Der Termin für die Grabung ist mit dem Landesamt für Archäologie im Rahmen einer Vereinbarung abzustimmen. Das Ergebnis der Grabung kann weitere archäologische Untersuchungen erforderlich machen. Für die Grabungen ist zwischen dem Bauherren und dem Landesamt für Archäologie eine Vereinbarung abzuschließen, die den Zeit- und den Kostenrahmen benennt.
2 Baugrund und Hydrogeologie
Vor Beginn einer geplanten Baumaßnahme sind objektkonkrete Baugrunduntersuchungen unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostischen hydrogeologischen Randbedingungen sowie Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchzuführen.
Es wird empfohlen, die Baugrunduntersuchungen in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchzuführen.
Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkskonstruktion sind zur Einsicht gemäß § 110 und 113 BbergG bei der LMBV mbH, Abteilung Bergschadensmanagement / Sperrbereiche (KF 1) einzureichen.
Nach DIN 18196 ist der vorgedungene Baugrund als feinkörniger Boden-Schluff, leicht plastisch von halbfester Konsistenz (UL) und als gemischtkörniger Boden (GU1) (Feinkornanteil von 16,7 %) zu klassifizieren. Nach ZTV E 94/97 besitzen diese Böden eine große Frostempfindlichkeit. Nach DIN 18300 sind die Böden in die Bodenklasse 3 und 4 einzuordnen.
Die ermittelten natürlichen Wassergehalte liegen etwas unterhalb des für die jeweilige Bodenart charakteristischen optimalen Wassergehaltes, so dass eine ausreichende Verdichtbarkeit zu erwarten ist. Jedoch sollte im Bauablauf ein Durchnässen des Baugrundes vermieden werden, da die schluffigen Anteile des Bodens bei Durchfeuchtung sowohl eine Reduzierung der Tragfähigkeit als auch der Verdichtbarkeit bewirken, gegebenenfalls sind partielle bodenverbessernde Maßnahmen einzuplanen. Die Böden sind in die Verdichtbarkeitsklassen V1 und V3 einzuordnen.
Entsprechend vorliegender Baugrundaussagen kann in dem östlichen Teil des Plangebietes grundsätzlich von der Möglichkeit der Versickerung ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang ist für den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes das Arbeitsblatt DWA-A 133 zu beachten. Es wird an dieser Stelle auch empfohlen, die vorhandene Baugrunduntersuchung mit den für die jeweiligen Einzelbaumaßnahmen erforderlichen hydrogeologischen Untersuchungen zu kombinieren.
In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Grundwassermineralisation in Folge der ehemaligen Bergbautätigkeit deutlich anthropogen beeinflusst ist. Es wird daher empfohlen, bei Baumaßnahmen im grundwasserergänzenden Bereich entsprechend geeignete Baustoffe zu verwenden (vor allem im Hinblick auf die Betonaggressivität des Grundwassers). Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass es in Folge von Änderungen des Grund- / Seewasserstandes auch zu Änderungen in der Grundwassermineralisation (und damit auch der Betonaggressivität) kommen kann.
3 Vermessungs- und Grenzmarken
Im Bereich des Planungsvorhabens befinden sich Vermessungs- und Grenzmarken, die entsprechend § 6 Abs. 1 SächsVermKatG besonders zu schützen sind bzw. erhalten werden müssen. Sollte eine Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen unumgänglich sein, ist gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Sicherung dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, als zuständige Vermessungsstelle oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben.
4 Planungen und Gutachten zum Bebauungsplan
Dem Bebauungsplan liegen folgende Planungen und Gutachten bei:
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Entwurf des Bebauungsplanes "Fahrradkirche Zöbiger", Büro Knoblich, Zscheppin, 04.05.2016
- Schalltechnische Untersuchung "Immissionsbelastung durch die Fahrradkirche Zöbiger Stadt Markkleeberg", Bericht 3277E/15, gotitzka akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Immissionsschutz, Bau-, Raum- und Elektroakustik, Leipzig 09.10.2015.
- Baugrunduntersuchung für den Straßenbau Dorfstraße Markkleeberg, Institut Dr. Körner & Partner Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig, Leipzig, 16.05.2006
- Nutzungskonzept Fahrradkirche Zöbiger, Förderantrag, Martin-Luther-Kirchengemeinde Markkleeberg-West, Markkleeberg, September 2015

STADT MARKKLEEBERG
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg

BEBAUUNGSPLAN
"FAHRRADKIRCHE ZÖBIGKER"
SATZUNG (STAND 29.11.2016)

Maßstab 1 : 500

Übersichtskarte:

Planverfasser:
04177 LEIPZIG Josephstr. 44/46
TELEFON 0341/4829-(0) 230
e-Mail: info@pbauplanung.de